



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 2 C 6/08

verkündet am : 13.08.2008

██████████ J'Ang.

In dem Rechtsstreit

des Herrn Patrick Breyer,
████████████████████

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten d.d. Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wendler Tremml,
Fasanenstraße 61, 10719 Berlin,-

hat das Amtsgericht Tiergarten, Zivilprozessabteilung 2, in Berlin-Tiergarten, Lehrter Straße 60, 10557 Berlin,

im Wege schriftlicher Entscheidung nach dem Sach- und Streitstand vom 31. Juli 2008

durch den Richter am Amtsgericht Beuermann

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger erwirkte am 27. März 2007 ein rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte, wonach die Beklagte zur Unterlassung der Speicherung der Internetprotokolladresse für das Internetportal [bmj.bund](http://www.bmj.bund.de) verurteilt wurde. Der Kläger behauptet nunmehr, die Beklagte betreibe eine Vielzahl öffentlicher Internetportale, für die ebenfalls die Speicherung unzulässig sei. Dabei speichere die Beklagte nicht nur die Internetseiten, sondern auch Suchwörter, was nach § 15 TMG unzulässig sei. Nur die zur Abrechnung erforderlichen Daten dürften gespeichert werden, während es sich hier um eine verbotene Vorratsdatenspeicherung handele. Schließlich könnten auch andere Portale ohne Speicherung auskommen. Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems des Klägers, die im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Telemedien der Beklagten im Internet - mit Ausnahme des Internetportals „<http://www.bmj.bund.de>“ - übertragen wird, über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern oder durch Dritte speichern zu lassen, soweit die Speicherung nicht im Störfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums erforderlich ist,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems des Klägers, die im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Telemedien der Beklagten im Internet - mit Ausnahme des Internetportals „<http://www.bmj.bund.de>“ - übertragen wird, nebst dem Zeitpunkt des jeweiligen Nutzungsvorgangs über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern oder durch Dritte speichern zu lassen, soweit die Speicherung nicht im Störfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums erforderlich ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezweifelt den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und rügt im Übrigen die fehlende sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten. Hier sei eine Vielzahl von Web-Servern betroffen, wobei erheblicher Aufwand für eine Änderung erforderlich wäre. Darüber hinaus meint die Beklagte, der Klageantrag sei zu unbestimmt und sie sei nicht passiv legitimiert. Im Übrigen sei auch die Speicherung notwendig für die Funktionsfähigkeit und sei nach dem TKG zulässig.

Der Kläger erwidert, der Streitwert übersteige 5.000,00 € nicht und beantragt hilfsweise,

über die Frage der Zuständigkeit durch Zwischenurteil zu entscheiden.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Streitwertbeschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. Februar 2008 und des Landgerichts Berlin vom 01. April 2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig, denn der Zuständigkeitsstreitwert übersteigt 5.000,00 € bei weitem. Es ist zwar nicht auf den Aufwand der Beklagten abzustellen, um in Zukunft eine Speicherung zu unterlassen. Maßgeblich ist vielmehr das Interesse des Klägers, wobei entscheidend ist, dass nach dem Musterverfahren vor dem Amtsgericht Mitte für ein Internetportal nunmehr der Kläger die Klage auf alle von der Beklagten betriebenen Portale erstreckt. Dieser Gesichtspunkt ist in den bisherigen Streitwertbeschlüssen nicht berücksichtigt. Auch in den bisher dazu ergangenen Entscheidungen war nur ein Provider betroffen (AG Darmstadt CR 2006, 38; LG Darmstadt CR 2006, 249). Im vom BGH entschiedenen Fall (MMR 2007, 37) ist ein Streitwert von 3.000,00 € für einen Zugang angenommen worden.

Das Amtsgericht Mitte hat im Vorprozess für eine IP-Adresse einen Streitwert von 600,00 € angenommen. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten sind von der Klage weit über 55 IP-Adressen betroffen, so dass der Streitwert auf mindestens 35.000,00 € festzusetzen ist.

Ein besonderes Interesse des Klägers, was streitwerterhöhend zu berücksichtigen ist, ergibt sich auch aus den Aktivitäten des Klägers, wie sie im Internet (unter dem Namen des Klägers) nachzulesen sind. Der Kläger betätigt sich als Datenschützer und hat unter anderem, gestützt auf das Urteil des Amtsgerichts Mitte, eine Musterklage im Internet zur Verfügung gestellt. Auch daraus ergibt sich, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, sondern dass der Kläger grundsätzliche Interessen wahrnehmen will. Entsprechend dem rechtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 09. Juli 2008 war daher eine sachliche Unzuständigkeit

anzunehmen. Der Terminsbevollmächtigte des Klägers hat dabei zwar angekündigt, es käme eine Beschränkung der Klage auf 1 Internetportal in Betracht oder ein Antrag auf Verweisung an das Landgericht Berlin. Zu einer entsprechenden Antragstellung sah er sich allerdings mangels Vollmacht nicht in der Lage. Dem vom Kläger im Schriftsatz vom 16. Juli 2008 gestellten Hilfsantrag auf Entscheidung durch ein Zwischenurteil war nicht zu entsprechen, da ein Zwischenurteil nach § 280 ZPO nur dann möglich gewesen wäre, wenn die Zulässigkeit der Klage zu bejahen wäre. Anderenfalls kommt, wie geschehen, nur eine Abweisung als unzulässig in Betracht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beuermann

Ausgefertigt

Justizangestellte





Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 2 C 6/08

13.08.2008

In dem Rechtsstreit

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

wird der Streitwert auf 35.000,00 € festgesetzt, da eine Vielzahl von Internetportalen vom Klageantrag erfasst wird.

Beuermann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

